

## Anlage Nr. 5

### Zur Benutzungsordnung für die städtischen Hallen

# Entgeltordnung

für die

Sporthalle bei der Karl-Spohn-Realschule in Gerhausen

## § 1

### Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume erhebt die Stadt Blaubeuren Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

## § 2

### Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis auf Benutzung, ansonsten (z. B. wenn Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Halle kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und - je nach Einzelfall - eine angemessene Kautions für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.

## § 3

### Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Nutzungsberechtigte (§ 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung), dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall (§ 2 Abs. 2 der Benutzungsordnung) von der Stadt erlaubt worden ist und/oder diejenige/n Person/en, die einen entsprechenden Nutzungsantrag bei der Stadt gestellt hat/haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Benutzungsentgelte**

Für den laufenden Sportbetrieb werden je Übungseinheit (45 Min.) folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

#### **a) Sporthalle**

- ganze Sporthalle 6,00 €
- 1/2 der Sporthalle 4,00 €

Das Entgelt beinhaltet die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

#### **b) Nutzung Dusch- und Umkleieräume ohne Sporthalle (z.B. Außenspielbetrieb Fußball, etc.)**

- Nutzung je Dusch- und Umkleieraum pro Tag 2,50 €

## **§ 5**

### **Sonstige Regelungen**

- (1) In den Benutzungsentgelten sind die Nebenkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasser/Abwasser pauschaliert enthalten.
- (2) Entschädigung für Personalkosten der Stadt:

Bei einer durch die Stadt angeordneten Anwesenheit des Hausmeisters oder einer beauftragten Person während der ganzen Veranstaltung werden 25,00 €/Stunde erhoben; bei Rufbereitschaft 5,00 €/Stunde.

## **§ 6**

### **Befreiung**

Die Benutzung der Halle durch Schulen und Kindereinrichtungen der Stadt Blaubeuren ist unentgeltlich.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den Entgelten nach den §§ 4 und 5 dieser Entgeltordnung ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UStG: derzeit 19 %) zu entrichten.